

Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Verfahren und Absprachen

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung frühzeitig beantragt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Nach § 43 Abs. 1 SchulG NRW besteht für jede Schülerin / jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin / der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Vorgehensweise

Bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu maximal einem Tag pro Quartal formlos beantragt.

Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden und müssen mit dem „Antrag auf Beurlaubung“ eingereicht werden.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertage ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss der Bezirksregierung gemeldet werden.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

Generell gilt:

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schulpflichtige / der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.